



Vertretungskonzept

Das vorliegende Vertretungskonzept regelt im Falle der Abwesenheit von Lehrkräften deren Vertretung. Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit und Berechenbarkeit für das Kollegium und die Eltern schaffen.

Ziel: Die Qualität und Kontinuität des Unterrichts so weit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen.

Grundsätze für den Vertretungsunterricht:

Die Schulleitung ist für die Vertretung von Unterricht verantwortlich. In der Regel ist die Konrektorin für die Organisation des Vertretungsunterrichtes (auch Pausenaufsicht) zuständig.

Ausfälle müssen der Schulleitung frühestmöglich mitgeteilt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen: vorhersehbaren Ausfällen (Fortbildung, Klassenfahrten usw.) und nichtvorhersehbaren Ausfällen (Krankheit usw.)

Es wird darauf geachtet, dass ein Ausfall nicht einseitig zu Lasten einzelner Klassen oder Fächer erfolgt.

Die Hauptfächer (Mathematik, Deutsch, Sachunterricht) haben im Vertretungsfall Vorrang.

Um verlässliche Zeiten zu gewährleisten, wird möglichst sichergestellt, dass für die Klassen 1 und 2 von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr sowie für die Klassen 3 und 4 bis 12.30 Uhr Unterricht stattfindet. Der Ausfall einer 5. oder 6. Stunde wird immer spätestens am Tag zuvor den Klassen mitgeteilt.

Die Vertretung von Unterricht im Klassenverband hat Vorrang.

Organisation:

Auflösung von Doppelbesetzungen oder Förderstunden (auch Frühförderung).

Verschiebung von Lehrerstunden, möglichst nach Rücksprache mit der Lehrkraft

Aufteilung von Klassen (versetzt und rotierend für 2 Stunden, bei Bedarf max. 4 Stunden).
Die 1.Klassen werden nicht aufgeteilt. Es können maximal 2 Klassen aufgeteilt werden.

Mehrarbeit der Lehrkräfte (nur in Ausnahmefällen) ist mit den betreffenden KollegInnen im Vorfeld abzuklären, wenn der Bedarf es erfordert (Teilzeitkräfte nur mit Zustimmung).

Die Mehrarbeit und Belastung, die durch Vertretungsunterricht und zusätzliche Aufsichten verursacht werden, sollten auf das notwendige Maß beschränkt werden. Innerhalb des Kollegiums sollte eine ausgewogene Jahresbelastung angestrebt werden. Die Vertretung von Pausenaufsichten wird dokumentiert, um eine Ausgewogenheit zu schaffen.

Bei langfristigen Erkrankungen oder Elternzeiten kann, nach Vorgabe und Genehmigung durch das Schulamt Paderborn, eine Vertretungsstelle durch die Schulleitung ausgeschrieben werden.



Für den Vertretungsunterricht sind folgende Punkte zu beachten:

Zu Beginn des Schuljahres wird ein Jahrestermplan erstellt, in den langfristig, alle bekannten Termine wie z. B. Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Dienstberatungen, Lehrerkonferenzen usw. eingetragen werden.

Fortbildungsveranstaltungen werden soweit möglich auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt. Nichtsdestotrotz gibt es auch künftig ganztägig akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen, die nach wie vor zu Unterrichtszeiten (ganztägig) angeboten werden.

Vor und nach Dienstbeginn ist der Vertretungsplan im Lehrerzimmer einzusehen.

Die erkrankte Lehrkraft teilt telefonisch möglichst früh (bis spätestens 7.00 Uhr/ Handynummer) mit, dass sie ausfällt (auch telefonisch am Abend vorher möglich).

Die erkrankte Lehrkraft teilt nach Möglichkeit mit, welche Aufgaben die Kinder bearbeiten sollen, per Mail an die Verwaltungsadresse und lspb Adresse der Schulleitung, um Unterrichtsmaterial morgens direkt ausdrucken oder entsprechend weiterleiten zu können.

Falls dies nicht erfolgen kann, wenden sich die Vertretungen an die KlassenlehrerIn bzw. Vertreterin (Liste im Lehrerzimmer), um die Unterrichtsinhalte fortzuführen oder an Lehrkräfte, die in den Parallelklassen das entsprechende Fach unterrichten.

Bei Abwesenheit, z.B. aus dienstlichen Gründen, teilt die zu vertretende Lehrkraft nach Möglichkeit ebenfalls die Inhalte für ihren Unterricht den eingesetzten Lehrkräften mit.

Verbindliche Absprachen im Vertretungsfall:

Die Durchführung von Vertretungsunterricht wird durch die Einhaltung der Absprachen erheblich erleichtert und führt zur Entlastung aller Beteiligten.

In jeder Klasse liegen folgende Informationen für die Vertretungskraft bereit:

Klassenliste mit Angabe der OGS/BGS Kinder, der Fördergruppen- oder AG- Kinder (liegt im Pult, Datenschutz), ggf. Notfallliste (zusätzliche Infos über besondere Erkrankungen)

Das Klassenbuch liegt im Pult, um die Inhalte/Vertretung einzutragen.

Die Gruppeneinteilung für die Aufteilung der Klassen hängt aus und liegt der Schulleitung vor.

Der aktuelle Stundenplan der Klasse mit Zuordnung der Fächer, Förderstunden und AGs hängt aus und liegt der Schulleitung vor.

Mappen- und Heftfarben der Fächer sind möglichst einheitlich für die ganze Schule geregelt
Jedes Kind hat Vorort in der Klasse eine „Notfallmappe“.

Die Kinder sind mit der Nutzung der Notfallmappe vertraut, wissen, wo diese ist und kennen den Weg zu der Klasse, in die sie bei Aufteilung gehen. Hierbei ist die vorgegebene Aufteilung durch die KlassenlehrerIn möglichst einzuhalten.

Die Notfallmappe beinhaltet stets Aufgaben und Materialien für mindestens zwei Unterrichtstage. Die Aufgaben sind im Jahrgangsteam abgestimmt. Zur Entlastung erfolgt die Zusammenstellung der Arbeitsinhalte und Materialien arbeitsteilig und wird vorzugsweise in die Druckerei gegeben.



Im Unterricht werden Arbeits-, Tages oder Wochenpläne eingesetzt, um die Schüler und Schülerinnen zu einem selbständigen Lernen hinzuführen. Freiarbeitsmaterial steht in den Klassen zur Verfügung. Durch die Erziehung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, die Übung der Arbeit mit Lernplänen sowie die Gewöhnung an offene Arbeitsformen sind die Schüler und Schülerinnen zu einem großen Teil in der Lage, ihre Aufgaben eigenverantwortlich zu bearbeiten.

Dies ermöglicht ein selbstständiges Arbeiten der Schülerinnen und Schüler bei der Aufteilung von Klassen,
bei der Aufsicht von einer Lehrkraft in der Nachbarklasse,
bei Vertretung am ersten Tag, falls keine Unterrichtsinhalte vorbereitet sind,
bei der Einrichtung von Distanzunterricht.

Einrichtung von Distanzunterricht:

Sind alle zuvor genannten Maßnahmen ausgeschöpft und kommt es zu einem weiteren Ausfall einer Lehrkraft, gilt am selbigen Tag, dass die betroffene Klasse durch die Lehrkraft der Nachbarklasse beaufsichtigt wird.

Die Schulleitung entscheidet für den Folgetag, welche Klasse in den Distanzunterricht geht.

Auch der Distanzunterricht muss rotierend stattfinden, d.h. an jedem Tag lernt eine andere Klasse in Distanz.

Die 4.Klassen gehen vorrangig in den Distanzunterricht, die Klassen 1 und 2 sind vom Distanzunterricht ausgeschlossen.

Die Schulleitung informiert die Schulaufsicht (Schulamt) sowie die Schulkonferenz (Eilausschuss) über die Einrichtung von Distanzunterricht.

Die Schulleitung informiert per Mail die Eltern der betroffenen Klasse über den Distanzunterricht am Folgetag.

Eine Notbetreuung für Klassen, die in Distanz lernen ist nicht mehr vorgesehen.

In äußerst dringenden Fällen wenden sich Eltern direkt per Mail an die Schulleitung.

Die Kinder werden dann auf die Klassen verteilt und arbeiten selbstständig an ihren Distanzaufgaben. Für Kinder der Betreuung besteht die Möglichkeit ab 11.30 Uhr zur Betreuung in die Schule zu kommen.

Um den Distanz- und Präsenzunterricht zu verknüpfen, steht die Teamarbeit in den Jahrgängen im Fokus. In den bestehenden Strukturen der schulischen Teamarbeit wird bei der Planung von Unterricht auch die Verknüpfung von Distanz- und Präsenzunterricht berücksichtigt.

Lehrkräfte ohne Klassenlehreinsatz übernehmen zur Unterstützung der Jahrgangsteams besondere Aufgaben entsprechend ihrer fachlichen Kompetenzen. Eine Arbeitsteilung in unterschiedlichen funktionellen Bereichen der Teams soll durch die Teammitglieder selbst zur gegenseitigen Arbeitsentlastung vorgenommen werden.

Zu allen weiteren Informationen zur Organisation von Distanzunterricht an unserer Schule vgl. das Konzept zum Distanzunterricht.



Rechtliche Vorgaben über die Einrichtung von Distanzunterricht:

(vgl. Schulministerium NRW)

Auch wenn der Präsenzunterricht grundsätzlich Vorrang hat, empfiehlt es sich, vorausschauend auch Szenarien für einen möglichen Distanzunterricht vorzubereiten. Der Distanzunterricht soll, wenn es die technische Ausstattung vor Ort ermöglicht, digital erfolgen. Die vorhandenen digitalen Möglichkeiten sollten hierbei weiterhin lernförderlich und altersadäquat zur Unterstützung des Unterrichts eingesetzt werden.

Damit der Anspruch aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch für den Fall gewahrt bleibt, dass der Präsenzunterricht zeitweilig aufgrund einer epidemischen Infektionslage ruht, richtet die Schulleitung nach Maßgabe der Distanzunterrichtsverordnung vom 14. November 2022 Distanzunterricht ein (GV. NRW. S. 1010). Distanzunterricht ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft und diesem im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig (§ 2 Abs. 3). Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht (§ 6 Abs. 1).

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt (§ 6).

Unterrichtsausfall- Distanzunterricht durch extreme Wetterlagen:

Der „Ausfall durch besondere Bedingungen“ ist durch den Erlass „Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen“ geregelt.

Auf Grundlage der Meldungen und Empfehlungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) erhalten die Bezirksregierungen und das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) unmittelbar Meldungen, ob extreme Witterungsverhältnisse (Unwetter) vorliegen. Zu den Unwetterereignissen zählen:

- (extrem) heftiger Starkregen,
- schwere Sturmböen bis hin zu extremen Orkanböen,
- schwere bis extreme Gewitter evtl., mit extremen Orkanböen/Starkregen,
- (extrem) starker Schneefall evtl., mit Verwehungen,
- Glatteis.

In diesen Fällen entscheidet, basierend auf den Meldungen und Empfehlungen des Deutschen Wetterdienstes, das Krisenmanagement der einzelnen Bezirksregierungen nach Rücksprache mit dem Schulischen Krisenbeauftragten des MSB, ob das Ruhen des Unterrichts in Präsenz angekündigt werden soll. Betrifft das Unwetter das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen kann das Ministerium für Schule und Bildung über einem landesweiten Ruhen des Unterrichts in Präsenz entscheiden. Schülerinnen und Schüler verbleiben bei einem angeordneten Ruhen des Präsenzbetriebes zu ihrem eigenen Schutz zu Hause und nehmen am Distanzunterricht teil oder erledigen ersatzweise Aufgaben.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über das Ruhen des Präsenzbetriebes nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, ist eine angemessene Beaufsichtigung durch die Schulen zu gewährleisten. Alle Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ihren Dienst anzutreten (§ 15 ADO).

Über die schulischen Maßnahmen sind die offenen Ganztagschulen (OGS) durch die betroffenen Schulen zu informieren.

Es gilt weiterhin der Runderlass 12-51 Nr. 1 zur „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“. Demnach entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar und sicher ist. Bei extremen Wetterlagen können die Eltern morgens entscheiden, ihr Kind nicht in die Schule zu schicken. In diesem Fall ist die Schule umgehend zu informieren.

[\(Rd.Erl. 12-51 Nr. 1, Abschnitt 2, Abs. 2.1\).](#)